

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Dienst der Prediger
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom 25. November 2021

Die Landessynode hat am 25. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger landeskirchlicher
Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Das Gesetz über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. März 1992 (KABl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Prediger“ durch die Wörter „Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Predigerausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Predigerstelle“ durch das Wort „Gemeinschaftspastorenstelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der zuständige Dekan“ durch die Wörter „die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Der nach § 1 Absatz 1 beauftragte Prediger“ durch die Wörter „Die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor mit einer Beauftragung nach § 1 Absatz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „oder der Pfarrerin“ eingefügt.
5. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 8 die Wörter „Der Bischof“ jeweils durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“,
 - b) in § 2 Absatz 1 die Wörter „durch den Bischof“ durch die Wörter „durch die Bischöfin oder den Bischof“,

c) in § 5 die Wörter „vom Bischof“ durch die Wörter „von der Bischöfin oder vom Bischof“.

6. Es werden ersetzt:

- a) in § 1 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Prediger“ durch die Wörter „Gemeinschaftspastorinnen oder Gemeinschaftspastoren“,
- b) in § 1 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Der Prediger“ durch die Wörter „Die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor“,
- c) in § 1 Absatz 2 Buchstabe a), b), c), § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 die Wörter „der Prediger“ jeweils durch die Wörter „die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor“,
- d) in § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und § 5 die Wörter „des Predigers“ jeweils durch die Wörter „der Gemeinschaftspastorin oder des Gemeinschaftspastors“,
- e) in §§ 4 und 6 die Wörter „den Prediger“ jeweils durch die Wörter „die Gemeinschaftspastorin oder den Gemeinschaftspastor“,
- f) in § 8 die Wörter „dem Prediger“ durch die Wörter „der Gemeinschaftspastorin oder dem Gemeinschaftspastor“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Präses der Landessynode

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann